



**Aktenzeichen: Pet 2-20-18-277-005709**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.02.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird ein Verbot der Umwandlung schützenswerter Biotope und geschützter Naturgebiete in Ausgleichsflächen gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es bundesweit wertvolle Naturflächen gebe, welche für Ausgleichsmaßnahmen missbraucht und zerstört würden. Ein Ausgleich für den Naturverbrauch solle nur möglich sein, wenn bisher bauwirtschaftlich, landwirtschaftlich oder industriell intensiv genutzte Flächen renaturiert würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 521 Mitzeichnungen sowie 16 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wie folgt dar:

Zunächst führt der Petitionsausschuss aus, dass die Anforderungen für eine sachgerechte Anwendung der Eingriffsregelung durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze vorgegeben werden. Maßgeblich für eine wirksame Verortung von Kompensationsmaßnahmen ist, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen stattfinden, die aufwertebedürftig und aufwertefähig sind. Die Geeignetheit macht sich daher weniger an ihrer Lage innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten fest, da es auch in Schutzgebieten Flächen geben kann, für die ein hohes



Aufwertungspotenzial besteht und die im Rahmen des Schutzgebietsmanagements absehbar nicht zeitnah durch Mittel des Naturschutzes aufgewertet werden (können). Diesem Bedürfnis trägt die Regelung des § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG ausdrücklich Rechnung.

Auch die Forderung, Kompensationsmaßnahmen ausschließlich nur noch auf intensiv landwirtschaftlich, industriell oder bauwirtschaftlich genutzten Flächen zuzulassen, würde nach Ansicht des Petitionsausschusses das Spektrum der fachlich geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu sehr einschränken. Viele naturschutzfachlich hochwertige Maßnahmen wären auf solchen intensiv belasteten Flächen nicht oder jedenfalls nicht zeitnah entwickelbar bzw. in der langfristigen Wirkung weniger erfolgversprechend. Vielmehr können auch Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung bereits vorhandener Lebensräume in Schutzgebieten in konkreten Einzelfällen naturschutzfachlich geeignet sein.

Es wäre zwar grundsätzlich vorstellbar, den Gedanken der erforderlichen Aufwertebedürftigkeit und -fähigkeit von Kompensationsflächen zur weiteren Klarstellung explizit in das Bundesnaturschutzrecht aufzunehmen. Die entsprechenden § 15 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BNatSchG sowie § 8 Abs. 1 und 2 Bundeskompensationsverordnung sind jedoch hinreichend eindeutig formuliert. Sie wurden auch in Schrifttum und Rechtsprechung bislang nicht gegenteilig ausgelegt. Der Petitionsausschuss sieht für eine Änderung von Bundesgesetzen und -verordnungen daher keine Notwendigkeit.

Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.